



Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Bayerstraße 28, 80335 München

**Zentrales Immobilienmanagement
ZIM/VM**

Bitte geben Sie Ihre komplette Postadresse an:

Bayerstraße. 28
80335 München
Telefon (089) 233 6 65 36
Telefax (089) 233 6 65 40
e-mail: raum.kurse.rbs@muenchen.de
Dienstgebäude:
Schwanthalerstr. 40
Zimmer: 612
Sachbearbeitung:
Frau Vorderbrüggen

Für eine schnelle Bearbeitung Ihres Vertrags benötigen wir zwingend eine E-Mail Adresse, an die die Bestätigung gesendet werden kann. Das genehmigte Original des Vertrages erhalten Sie dann im Nachgang per Post.

E-Mail Adresse:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

28.05.2015

Raumüberlassung in der _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung von einer privat organisierten Kinderbetreuung während des Streiks 2015 des städtischen Erziehungspersonals werden Ihnen in der o. g. Kindertagesstätte – in stets widerruflicher Weise – Räume zur Verfügung gestellt (ausgenommen während den gesetzlichen Ferien bzw. an gesetzlichen Feiertagen).

Verantwortliche Person:	
Einrichtung:	
Tag:	Uhrzeit: -
Dauer:	
Nutzung: privat organisierte Kinderbetreuung	
Raum:	
Überlassungsentgelt: 2,00 € pro Raum und Stunde (60 Minuten) zuzüglich MWSt*	
* 19% aus 3% des Nettobetrages	

(Wir weisen darauf hin, dass aus buchungstechnischen Gründen teilweise die Nummern der Räume nicht mit den tatsächlichen Raumnummern übereinstimmen.)

Sie erhalten hierfür nach Ende der Belegungszeit eine gesonderte Rechnung.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement – Abteilung Vermietungen, nachfolgend als Stadt bezeichnet, schließt mit den einzelnen Eltern, vertreten durch einen von der Elterngruppe bestimmten und namentlich genannten Ansprechpartner, nachfolgend als Nutzer bezeichnet, folgenden Vertrag:

§ 1 Überlassungsgegenstand

- (1) Die Räume werden nur zu dem oben genannten Nutzungszweck überlassen, der bei der Erteilung der Genehmigung zu Grunde gelegt wurde.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume während der ihm eingeräumten Belegungszeiten an Dritte zu überlassen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt und Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (7) Die Versorgerküche, Büro der Leitung, Personalräume, Mehrzweckräume und Liftanlagen sowie Sportgeräte, die einer gesonderten Einweisung bedürfen, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

§ 2 Entfall des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht entfällt bei Eigenbedarf der Stadt oder der Einrichtung, sowie während der Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen, welche die vertragliche Nutzung ausschließen.

Über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entscheidet das Referat für Bildung und Sport bzw. das jeweils zuständige Personal der Anlage.

Die Entscheidung wird dem Benutzer nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt, kann jedoch auch kurzfristig erfolgen.

Das Nutzungsrecht entfällt in den genannten Fällen ersatzlos. Ein Anspruch auf Überlassung zu einem Ersatztermin oder Schadensersatzansprüche stehen dem Benutzer nicht zu.

§ 3 Vertragsdauer und –beendigung

- (1) Der Nutzer kann den Überlassungsvertrag jeweils spätestens am Mittwoch bis 12.00 Uhr zum Freitag einer Woche kündigen.
- (2) Der Überlassungsvertrag kann aus wichtigem Grund außerordentliche gekündigt werden. Es gilt § 543 BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Stadt besteht insbesondere dann, wenn

- die Stadt oder die Einrichtung die überlassenen Räume selbst benötigt, und/oder vorrangiger schulischer Bedarf die Nutzung nicht mehr zulässt, insbesondere bei einem Ende des Streiks und der Wiederaufnahme der regulären Kindertageseinrichtung,
 - wenn die Räume ohne Zustimmung des Referats für Bildung und Sport an Dritte überlassen oder für andere Zwecke genutzt werden, als dies bei der Erteilung der Genehmigung zu Grunde gelegt wurde, oder
 - wenn gegen den beigefügten Vertrag verstoßen wird
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, nicht mehr benötigte Belegungszeiten unverzüglich dem Referat für Bildung und Sport zu melden. Dem Referat für Bildung und Sport steht in diesem Fall ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.
 - (4) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt, wenn eine generelle Änderung der Nutzungsbedingungen durch die zuständigen Gremien erfolgt. In diesem Fall kann spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats (bei Geschäftsräumen spätestens am dritten Tag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres) gekündigt werden.
 - (5) Zum Ende der Überlassung ist eine gemeinsame Begehung durch die Stadt und den Nutzer erforderlich, um die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe aller überlassenen Einrichtungsgegenstände zu überprüfen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Es gilt das oben bezeichnete Nutzungsentgelt. Belegzeiten, die auf Grund von Ursachen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Stadt nicht in Anspruch genommen werden, werden berechnet. Der Benutzer erhält nach Ende der genehmigten Belegungszeit eine Abrechnung an Hand der vereinbarten Nutzungszeiten. Einwendungen gegen die Höhe des in Rechnung gestellten Betrages hat der Benutzer innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- (2) Endet das Mietverhältnis vorher durch außerordentliche Kündigung, so wird das Nutzungsentgelt mit der Beendigung des Vertrages fällig.

§ 5 Hausordnung, Sicherheit

- (1) Der Nutzer hat während der Belegungszeit in eigener Verantwortung alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den überlassenen Räumen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Nutzung frei. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Leiter oder sonstigen Beauftragten. Die Durchführung der Veranstaltung setzt die Anwesenheit eines volljährigen Leiters voraus.
- (2) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Vor Raumüberlassung ist eine **Einweisung** durch eine vom Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA ausgewählte Person zu Räumen, Gerätschaften und Sicherheitseinrichtungen notwendig, insbesondere zur Bedienung der Brandschutzmeldeanlagen, zur Sicherung von Kinderküchen, zur Pflicht einer Kontrolle der Kinderspielgeräte vor Beginn der Benutzung, zur Entfernung von gefährdenden Gegenständen aus Freigelände und Sandflächen, sowie die Einweisung von Schaukelanlagen etc.

§ 6 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen. Haben Dritte aus Anlass der Benutzung Schadensersatzansprüche, für die auch der Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann, so übernimmt der Nutzer im Innenverhältnis zu Stadt deren gesetzliche Haftung und stellt die Stadt insofern von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Stadt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- (2) Der Nutzer muss sich das Verschulden derjenigen Personen zurechnen lassen, die durch die Veranstaltung mit der Mietsache in Berührung kommen. Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die auf Grund einer Verletzung der in § 5 Abs. 1 genannten Pflichten entstehen und verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die Landeshauptstadt München von allen Schadensersatz- oder sonstigen Ersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, sich gegen das ihm durch diese Haftung auferlegt Risiko angemessen versichern zu lassen. Er muss das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes der Stadt durch Vorlage des Versicherungsscheins vor der Überlassung nachweisen.

§ 7 Haftung der Stadt

- (1) Eine Haftung der Stadt für anfänglich vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB) besteht nicht, es sei denn, der Mangel war der Stadt bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (2) Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen. Im Übrigen haftet die Stadt nicht. Dies gilt u. A. für Nutzungsausfälle auf Grund von § 2 und für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Gegenständen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.
- (3) Insbesondere verweisen wir auf § 6 Abs. 3 des Vertrages, welcher die Schadenshaftung regelt. Im beiderseitigen Interesse verlangen wir von Ihnen, dass Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, bzw. eine bereits bestehende Versicherung entsprechend anpassen. Als Mindestversicherungssumme sind 512.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden, sowie 26.000,00 € für Vermögensschäden erforderlich. Schäden an städt. Eigentum müssen hierin voll einbezogen sein. Sie sind in der Wahl Ihres Versicherers frei, soweit dieser die obigen Voraussetzungen erfüllt. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen, die beigefügte Versicherungsanmeldung auszufüllen und an das dort angegebene Versicherungsunternehmen zu senden. Die Stadt München hat mit diesem einen entsprechenden Rahmenvertrag abgeschlossen, welcher die Abdeckung des Risikos aus der geforderten gesetzlichen und vertraglichen Haftung sicherstellt. Der Versicherungsschein muss zu Beginn der Nutzungsaufnahme dem Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement vorliegen.

§ 8 Annahmefrist

Dieser Vertrag kommt nur zu Stande, wenn die gesamten Nutzungsbedingungen anerkannt werden und die von einem berechtigten Vertreter unterschriebene Zweitschrift dieses Vertrages bei der Stadt eingegangen ist bzw. vorliegt.

§9 Sonstiges

Der Nutzer/Verein

- versichert, dass er gegenwärtig und künftig die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- versichert, dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse und Seminare nach dieser Technologie besucht;
- verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse und Seminare nach dieser Technologie besuchen.

Die Nichtabgabe dieser Erklärung oder die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung so wie ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die Landeshauptstadt München zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Raumüberlassungsvertrages aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 2 der Vertragsregelungen.

Wichtige Hinweise – Bitte unbedingt beachten:

Die Durchführung der **Kinderbetreuung** erfolgt **rein privat** und nicht im Rahmen einer Kindertageseinrichtung. Die Stadt stellt lediglich die entsprechenden Räume zur Verfügung. Die teilnehmenden Kinder unterliegen daher auch nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die **Aufsichtspflicht** für die Kinder liegt allein bei den **Nutzern** bzw. bei den jeweiligen **aufsichtsführenden Personen**.

Die jeweils aufsichtspflichtführenden Personen haften daher für alle Sach- und Personenschäden im Rahmen der Kinderbetreuung, soweit nicht nach § 7 eine Haftung der Stadt begründet ist. Es wird daher dringend empfohlen, für alle aufsichtsführenden Personen eine entsprechende zusätzliche Haftpflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 3 des Vertrages abzuschließen. Bitte informieren Sie die aufsichtsführenden Personen und Eltern entsprechend.

Da die oben genannte Kindertageseinrichtung in ihrem Betrieb geschlossen ist, erfolgt der Zugang zur Einrichtung eigenverantwortlich. Hierzu wird dem Nutzer gegen **Empfangsbestätigung ein Schlüssel** für die Einrichtung ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt durch eine vom Referat für Bildung und Sport – Abteilung KITA ausgewählte Person.

München, **28.05.2015**

München,
Nutzer

i. A.

Anlagen:
1 Zweitschrift